



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zur Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Überlassung von Mietgegenständen.

Vertragsabschluß, -partner, Haftung

Der Vertrag kommt erst durch Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Veranstalter an Huber zustande.

Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsannahme freibleibend.

Ist der Kunde/Besteller nicht selbst der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Huber haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Huber zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Huber rechtzeitig auf die Möglichkeit eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Haftung des Kunden

Der Kunde stellt die Firma Huber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Firma Huber als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Der Kunde ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000,--Euro (fünfhunderttausend Euro) abzuschließen und der Firma Huber gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist die Firma Huber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldensunabhängige Schäden. Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die Firma Huber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der

Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Firma

Huber eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen Haftung des Kunden

Leistungen, Preise, Zahlung

Die Firma Huber ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und die zugesagten Leistungen zu erbringen, behält sich jedoch vor, einzelne Produkte durch gleichartige Waren gleicher Menge zu ersetzen, sofern die ursprünglich vorgesehenen nicht verfügbar sind. Bei Weinen sind Jahrgangsänderungen möglich.

Die Firma Huber wird bei leicht verderblichen Waren Beanstandungen nur dann schnell und unbürokratisch bearbeiten können, wenn der Käufer diese unverzüglich nach Feststellung der Mängel erhebt, so dass die Firma Huber ihre Berechtigung überprüfen kann.

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

Musiker- und Künstlergagen sowie sämtliche Kosten für Unterhaltung, die nicht die Firma Huber erbringt, sind vom Veranstalter selbst zum Schluß der Veranstaltung abzurechnen.

Der Käufer darf nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Eine Abtretung von Forderungen des Käufers gegen die Firma Huber ist nicht gestattet.

Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bad Homburg v.d.H. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von Huber an Dritte.

Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als vier Monate und erhöht sich der von Huber allgemein für derartige Leistungen berechneten Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

Rechnungen von Huber ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort) nach Erhalt der Leistung schriftlich und spezifiziert gerügt werden, spätestens jedoch binnen 72 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Anderenfalls gilt unsere Leistung als vom Kunden akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug ist Huber berechtigt Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Huber der eines höheren Schadens vorbehalten.

Rücktritt durch die Firma Huber

Die Firma Huber ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Huber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist Huber berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere nicht von Huber zu vertretenden Umständen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
- Huber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Huber in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Huber zuzurechnen ist.

Huber hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch Huber.

Rücktritt des Veranstalters/Stornierung

Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Veranstalters, so ist Huber berechtigt folgende Stornokosten zu berechnen:

Rücktritt bis 50 Tage vor der Veranstaltung	keine Berechnung
Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung	30% vom Auftragswert
Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung	50% vom Auftragswert
Rücktritt bis 24 Stunden vor der Veranstaltung	80% vom Auftragswert

Bei Minderung der Personenzahl von mehr als 20% muss über die Preisgestaltung neu verhandelt werden.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Zeiten

Der Veranstalter ist bei Vertragsschluss verpflichtet Huber eine genaue Teilnehmerzahl zu nennen.

Diese Angabe ist dann Vertragsbestandteil und gilt als Grundlage für die Endabrechnung.

Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Ist zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung bekannt, dass sich die Teilnehmerzahl ändert, hängt eine Preisanpassung zu Lasten von Huber von deren Einvernehmen ab. Dies wird je Einzelfall entschieden.

Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Bad Homburg Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 30. Juni 2019